

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 5 | FREITAG, DEN 16. FEBRUAR | 2024 |
|----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 30. 1. 2024 | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1 | 33 |
| 7. 2. 2024 | Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags 206-1 | 34 |
| 7. 2. 2024 | Gesetz zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für Mitarbeitende von Abgeordneten und Fraktionen 1101-1, 1101-2 | 37 |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 30. Januar 2024

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 8), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2022 vom 22. September 2021,“.
 - 1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „18. März 2022 (BGBl. I S. 473),“ durch die Textstelle „22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2024 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

 1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 79 Euro je effektiver Bewertungsrelation,

2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 81 Euro je Fall. Zugrunde gelegt werden die vergüteten Krankenhausleistungen des Jahres 2022.“

- 2.2 In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Im ersten Halbsatz wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ und die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
 - 3.2 In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
4. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über den Verwendungsnachweis in Förderrichtlinien auf Grundlage von § 19 Absatz 5 HmbKHG bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Januar 2024.

Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags
Vom 7. Februar 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 27. November 2023 bis 31. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2024.

Der Senat

Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie
die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“.
 - ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;
6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“.
 - ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der

FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum

30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 21. Dezember 2023
Nancy Faeser

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 27. November 2023
Stephan Weil

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 19. Dezember 2023
Winfried Kretschmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 28. Dezember 2023
Hendrik Wüst

Für den Freistaat Bayern
München, den 22. Dezember 2023
Markus Söder

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29. November 2023
Malu Dreyer

Für das Land Berlin
Berlin, den 7. Dezember 2023
Kai Wegner

Für das Saarland
Saarbrücken, den 21. Dezember 2023
Anke Rehlinger

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 27. November 2023
Dietmar Woidke

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 19. Dezember 2023
Michael Kretschmer

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 21. Dezember 2023
Andreas Bovenschulte

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 21. Dezember 2023
Reiner Haseloff

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 19. Dezember 2023
Peter Tschentscher

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 21. Dezember 2023
Daniel Günther

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 30. November 2023
Boris Rhein

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 13. Dezember 2023
Bodo Ramelow

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 31. Dezember 2023
Simone Oldenburg

Gesetz
zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise
für Mitarbeitende von Abgeordneten und Fraktionen

Vom 7. Februar 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Einunddreißigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. Juli 2022 (HmbGVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Inflationsausgleich für Mitarbeitende der Abgeordneten

Jedem Mitglied steht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einmalig ein Betrag in Höhe von bis zu 3000 Euro für Sonderzahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 56), an die jeweiligen Beschäftigten zur Verfügung. Beträge, die bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerufen werden, verfallen.“

Artikel 2

Siebenundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 21. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Gewährung von Sonderzahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 56), erhält jede Fraktion auf Antrag für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 einen Betrag in Höhe von bis zu 4 vom Hundert der monatlich nach § 2 Absatz 3 zu gewährenden Geldleistungen. Dieser Betrag kann anteilig monatlich oder in einem Gesamtbetrag bei der Präsidentin der Bürgerschaft beantragt werden. Die jeweilige Fraktionsstärke am ersten Tag des Monats der Antragstellung ist maßgeblich für die Berechnung. Beträge, die bis spätestens 31. Dezember 2024 nicht abgerufen werden, verfallen.“

Artikel 3

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2024.

Der Senat

